Bericht des Finanzausschusses

betreffend das Gesetz über Prüfungsgebühren bei Ablegung von Prüfungen vor Prüfungskommissionen (Prüfungsgebührengesetz).

(L-Zl. - 181/2 - 1955)

Es gibt eine Reihe von Rechtsvorschriften, die die Erlangung eines Rechtes (einer Genehmigung, Bewilligung, Befugnis) an die vorherige Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission binden. Solche Prüfungskommissionen werden in der Regel bei jenen Behörden eingerichtet, die zur Vollziehung der in Rede stehenden Rechtsvorschriften berufen sind. Diese Prüfungskommissionen setzen sich aus Mitgliedern zusammen, die teils Behördenangehörige, teils andere Fachleute sind, die sonst mit der Behörde nicht rechtlich verbunden sind. Die Tätigkeit in der Prüfungskommission ist regelmäßig mit einem bestimmten Aufwand verbunden, und zwar mit einem Aufwand an Zeit, sowohl für die Vorbereitung zur Prüfung als auch für die Prüfung selbst, meist aber auch mit einem sachlichen Aufwand, sei es, daß irgendwelche Behelfe für die Prüfung vorbereitet oder zur Verfügung gestellt werden müssen oder sei es, daß Kosten für An- und Abreise und Aufenthalt erwachsen. Die Entschädigung dieses Aufwandes ist nun in den Rechtsvorschriften, die Prüfungskommissionen einrichten, nicht einheitlich geregelt. Teils fehlen überhaupt Bestimmungen, teils sind sie veraltet, insbesondere was die Höhe der vorgesehenen Gebühren betrifft, und teils sind sie in ihren Grundsätzen so verschieden geregelt, daß im Interesse der Rechtsgleichheit eine Vereinheitlichung geboten erscheint.

Diesem Übelstand soll durch ein einheitliches Gesetz abgeholfen werden. Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß die Gegebenheiten und Verhältnisse bei den einzelnen Prüfungen bezw. Prüfungskommissionen sehr verschieden sein können. Es sind die Prüfungen verschieden lang, es ist der Prüfungsstoff in seinem Umfange sehr verschieden, auch die Zahl der Prüfungskommissäre und ihr Bildungsgrad, dem Niveau der Prüfung angepaßt, weist große Unterschiede auf. Es ist daher geboten, den Rahmen der gesetzlichen Regelung so weit wie möglich zu ziehen und in diesem Rahmen die Regelungen des Einzelfalles dem Verordnungswege zu überlassen. Dabei muß jedoch die durch Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gezogene Grenze beachtet werden. Da der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. März 1953, G 20/52 (Slg. 2500), festgestellt hat, daß in der Bezeichnung der Gebühren als angemessen bereits eine im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG. 1929 hinreichende Richtlinie zu erblicken ist, überschreitet der Gesetzentwurf die durch Art. 18 B-VG. 1929 gezogene Grenze nicht. Es ist daher möglich, die Angelegenheit elastisch nach den jeweils gegebenen Verhältnissen durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Dabei kann ziffernmäßig die Höhe des vom Prüfungswerber zu entrichtenden Betrages festgelegt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

§ 1 setzt die Verpflichtung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr fest. Die Höhe der Prüfungsgebühr hat dem Aufwand, der durch die Abhaltung der Prüfung erwächst, angemessen zu sein. Zu diesem Aufwand gehört neben den Kosten für den Sachbedarf insbesondere das Prüfungsentgelt, das den Mitgliedern der Kommission in entsprechender Höhe zu gewähren ist. Dabei ist festzuhalten, daß die Prüfungsgebühr vom Prüfungswerber nicht unmittelbar an die Mitglieder der Prüfungskommission zu entrichten ist, sondern an denjenigen — es wird sich meistens um eine Gebietskörperschaft handeln —, der den Aufwand für die Prüfung trägt. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben ihrerseits einen Anspruch auf ein Prüfungsentgelt gegenüber dem vorgenannten Kostenträger.

Gemäß § 2 ist die Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ihre ordnungsgemäße Entrichtung gilt als eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung. Weiters werden im § 2 jene Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine bereits erstattete Prüfungsgebühr zurückerstattet werden kann und unter denen eine Prüfungsgebühr ganz oder teilweise nicht eingehoben werden darf oder unter denen Ratenzahlung oder Stundung der Prüfungsgebühr gewährt werden kann.

§ 3 bestimmt die Behörde, die in einzelnen Verwaltungssachen, insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 2, zu entscheiden hat.

§ 4 beauftragt die Landesregierung, ziffernmäßig die Höhe der Prüfungsgebühr und das jedem Mitglied der Prüfungskommission zukommende Prüfungsentgelt festzusetzen. Die Landesregierung soll aber auch feststellen, welche Be-

hörde im gegebenen Falle zur Entscheidung im Sinne des § 3 zuständig ist.

§ 5 enthält die Abgrenzung gegenüber den bisher auf dem Gebiete des Prüfungswesens bestandenen einschlägigen Vorschriften. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß bestehende Vorschriften unberührt bleiben sollen, soweit sie nicht den Grundsätzen der §§ 1 und 2 widersprechen.

Der Finanzausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über Prüfungsgebühren bei Ablegung von Prüfungen vor Prüfungskommissionen (Prüfungsgebührengesetz) beschließen.

Linz, am 7. Juni 1955.

Duscher
Obmann

Dr. Gleißner
Berichterstatter

Gesetz

vom

über Prüfungsgebühren bei Ablegung von Prüfungen vor Prüfungskommissionen (Prüfungsgebührengesetz).

§ 1.

(1) Personen, die sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission unterziehen, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eingerichtet ist, haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die dem durch die Prüfung erwachsenden Aufwand angemessen ist.

(2) Zum Aufwand gemäß Abs. 1 gehört neben den Kosten für den Sachbedarf insbesondere das Prüfungsentgelt, das den Mitgliedern der Kommission in angemessener Höhe zu gewähren ist.

§ 2.

(1) Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten; ihre ordnungsgemäße Entrichtung gilt als eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Prüfungsgebühr kann zurückerstattet werden, wenn es dem Prüfungswerber wegen Krankheit oder eines anderen wichtigen unabweislichen Grundes unmöglich ist, zur Prüfung anzutreten und der Rücktritt von der Prüfung der Prüfungskommission so zeitig mitgeteilt wurde, daß ein Aufwand noch nicht entstanden ist.

(3) Die Prüfungsgebühr ist nur soweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des

Leistungspflichtigen und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird. In begründeten Ausnahmsfällen kann Ratenzahlung oder Stundung der Prüfungsgebühr gewährt werden, soweit dem Prüfungswerber als außerordentliche Härte nicht zumutbar ist, sie bar oder sofort zu erlegen.

§ 3.

In einzelnen Verwaltungssachen, die eine Prüfungsgebühr betreffen, entscheidet jene Behörde, bei der die Prüfungskommission eingerichtet ist; ist hierüber nichts bestimmt, entscheidet die Landesregierung.

§ 4.

Die Landesregierung hat für jede Prüfungskommission durch Verordnung zu bestimmen:

a) die ziffernmäßige Höhe der Prüfungsgebühr;
b) die Höhe des Prüfungsentgeltes für jedes Mitglied der Prüfungskommission;
c) soweit erforderlich die gemäß § 3 zuständige Behörde.

§ 5.

Bestehende gesetzliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nur soweit berührt, wie sie den Grundsätzen der §§ 1 und 2 widersprechen.